



Ergebnisse der Anhörung über die Teilrevision GSV (17.2. – 31.3.2006)

1. Übersicht

Eingegangene Stellungnahmen: 39

Zustimmung: 13

Ablehnung: 23

Verzicht/nicht betroffen/neutral: 4

2. Kantone und Fachdirektorenkonferenz der Westschweizer Kantone

Zustimmung: 7; Ablehnung: 17; Verzicht bzw. von Revision nicht betroffen: 2

Die deutlich überwiegende Mehrheit der Kantone lehnt die Revision ab. Sie bringe eine Verwischung der bisherigen klaren Abgrenzung zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten und stelle eine Kehrtwendung in der bisherigen Glücksspielpolitik des Bundes dar. Es bestehe die Gefahr, dass sich die früheren unerwünschten Zustände mit dem Wildwuchs der sog. „unechten“ Geschicklichkeitspielautomaten wieder einstellen würden, welche der Bundesgesetzgeber seinerzeit mit der Revision des Spielbankengesetzes (SBG) 1998 explizit ein Ende bereitete. Bemängelt wird, dass die Revision lediglich kommerziell motiviert sei und die entgegenstehenden Interessen des Gemeinwohls missachte. Sie gefährde die bisherige Spielsuchtprävention und den Jugendschutz.

Die befürwortenden Kantone (AG, BE, FR, GL, GR, LU und OW) schätzen das zusätzliche Spielsuchtpotenzial der Revision geringer ein und gewichten die wirtschaftlichen Interessen der Automaten- und/oder Gastrobranche dagegen höher. Eine vorbehaltlose Zulassung der neuen Automaten unterstützen vier Kantone (AG, BE, GL und LU); die anderen verbinden die Zustimmung mit Vorbehalten oder Einschränkungen.

3. Organisationen aus dem Bereich der Geldspiel-Anbieter

Zustimmung: 6; Ablehnung: 3

Exponenten der Automatenbranche und der Schweizerische Gewerbeverband schätzen die Revision als einen ersten, unabdingbaren Schritt in die richtige Richtung ein. Die meisten davon bringen redaktionelle Änderungsvorschläge und/oder weitergehende Revisionsanliegen ein.

Der Schweizerische Casinoverband und die zwei Lotteriegesellschaften sprechen sich hingegen sehr deutlich gegen die Revision aus. Ihre Argumente decken sich im Übrigen weitgehend mit denjenigen der ablehnenden Kantone.

4. Organisationen aus dem Bereich der Geldspiel-Nachfrager

Ablehnung: 3; Verzicht auf Stellungnahme bzw. neutral: 2

Von den Organisationen, die mit der Prävention bzw. Bekämpfung von Spielsucht befasst sind, äussern sich zwei klar ablehnend: die Revision erhöhe das Spielsuchtpotential der Geschicklichkeitsgeräte; eine dritte angehörte Organisation möchte sich mangels fehlender spezifischer Untersuchungen nicht festlegen, weist aber generell auf die Gefahren von Geldspielautomaten hin. Auch die Stiftung für Konsumentenschutz lehnt die Vorlage ab, weil sie höhere Verluste für Spieler und Gefahren für Spielsüchtige und Jugendliche bringe.

5. Tabelle der einzelnen Stellungnahmen

5.1. Kantone (in alphabetischer Reihenfolge)

Kt.	Stellungnahme	Σ
AG	Zustimmung. Die bisherigen Rechtsgrundlagen erlaubten die Zulassung bzw. das Betreiben von konkurrenzfähigen Geschicklichkeitsautomaten nicht – mit entspr. wirtschaftlichen Konsequenzen. Die Revision erlaubt, hier Gegensteuer zu geben. Neue Formulierung trägt gesetzlichen Vorgaben und Suchtprävention Rechnung.	+
AI	Ablehnung, da: (fortan: Standardargumentation) 1. Gefährdung der bisherigen klaren Unterscheidung zwischen Glücksspielautomaten (innerhalb v. Spielbanken) und Geschicklichkeitsspielautomaten (ausserhalb v. Spielbanken); 2. Abkehr von bisheriger Glücksspielpolitik; Deregulierung wird zu Chaos führen; 3. Revision ist rein kommerziell, nicht juristisch begründet; 4. Begünstigung privater Interessen zum Nachteil Gemeinwohl; 5. Leistet Spielsucht und Überhitzung Vorschub.	-
AR	Ablehnung. ~Standardargumentation. Die Gefahr der Rückkehr zu den früheren, vom Gesetzgeber klar nicht mehr gewollten Zuständen droht. Der damalige Wille des Gesetzgebers darf nicht umgangen werden, indem die Debatte über Spielautomaten wieder eröffnet wird.	-
BE	Zustimmung. Wenn schon Gesetzgeber die Existenz von Geschicklichkeitspielautomaten vorsieht, sollten sie auch rentabel betrieben werden können.	+
BL	Ablehnung, da bisherige klare Unterscheidung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten ein politischer Entscheid war, auf den nicht zurückgekommen werden soll. Befürchtung, dass im Vollzug „an der Front“ durch eine Neuformulierung erhebliche Probleme entstehen und das Suchtpotenzial gesteigert würde. Hinweis auf entstehende Widersprüche mit der bisherigen Politik des EJPD, jegliches Glücksspiel ausserhalb von Spielbanken in öffentlichen Lokalen zu unterbinden („Tactilo-/Touchlotgeräte“).	-
BS	Ablehnung (~Standardargumentation).	-
FR	Approbation de principe, mais émet de nombreuses réserves: pas de retour à la situation antérieure, maintien de l'interdiction d'un taux de redistribution prédéterminé, CFMJ doit poursuivre sa pratique rigoureuse en matière d'homologation.	+
GE	Rejet, car le canton GE a toujours interdit l'exploitation hors casino des appareils servant aux jeux d'adresse et aux jeux de hasard. En outre: les différences claires entre automates de jeux d'adresse et automates de jeux de hasard	-

	sonst estompées, risque de dépendance au jeu.	
GL	Zustimmung, da Lockerung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Spielsucht haben dürfte. Geschicklichkeit bleibt dominierend. Linderung der bisherigen negativen wirtschaftlichen Folgen von Art. 60 SBG für Gastgewerbe. Mehr Einnahmen für Kanton.	+
GR	Grundsätzlich Zustimmung; allerdings ist die rein kommerzielle Motivierung der Revision allein nicht genügend. Lockerung nur im Rahmen einer vertieften Auseinandersetzung mit allen massgebenden Faktoren wie Spielsuchtgefahr, Abgrenzungsproblematik, Missbrauchspotenzial und Auswirkungen auf andere Spielbereiche (insb. Casinos, Lotterien).	+
JU	Rejet, car atténuation excessive de la distinction actuellement claire entre automates de jeux d'adresse et automates de jeux de hasard. Insuffisant de motiver une révision exclusivement par des motifs commerciaux.	-
LU	Zustimmung, da vorgesehene Lockerungen geringfügig und für Ausweitung Spielsuchtgefährdung nicht besonders problematisch seien. Verständnis für Revisionsanliegen, da wirtschaftlicher Zusammenbruch der Spielautomatenbranche. Vorschlag für eine geringfügige Änderung der Formulierung von Art. 1 Abs. 1 Ziff.1.	+
NE	Rejet (~argumentation standard).	-
NW	Ablehnung, da mit Revision GSV der Willen des Gesetzgebers umgangen würde. Die Relativierung der vom Parlament im SBG verankerten Grundsätze (durch die geplante Revision) sei stossend. Wolle man die Grundsätze im SBG ändern, müsse die Debatte auf Stufe Bundesparlament geführt werden.	-
OW	Zustimmung, da Teilrevision Lockerung bringen soll, ohne Unterschied zu Glücksspielautomaten zu verwischen. Vorbehalt: Neuformulierung muss technisch umsetz- und anwendbar sein.	+
SG	Verzicht, da Kt. SG von Änderung GSV offenbar nicht betroffen.	o
SH	Ablehnung, da Verwischung der bestehenden klaren Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsautomaten. Revision widerspricht Sinn und Zweck des SBG. Je mehr Zufallselemente erlaubt werden, desto eher können Automaten für Glücksspiele verwendet werden.	-
SO	Ablehnung, da bisherige klare Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten aufrecht erhalten bleiben soll. Gefahr des Rückfalls in frühere Zeiten der unechten Geschicklichkeitsspielautomaten. Kommerzielle Beweggründe zur Revision genügen nicht.	-
SZ	Ablehnung aus grundsätzlichen Überlegungen (~Standardargumentation). Kt. SZ kennt vollständiges Geldspielautomatenverbot.	-
TG	Ablehnung, da Verwischung Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten und damit kommende Vollzugsprobleme befürchtet. Gesetzmässigkeit der Neuformulierung sei überdies fraglich.	-
TI	La revisione non ha alcuna influenza particolare sul Canton TI in quanto su tutto il suo territorio è vietato l'esercizio di apparecchi automatici per i giochi di destrezza. Auspicata un formulazione italiana più chiara.	o
UR	Ablehnung, da Revision Kehrtwendung in der bisherigen Glücksspielpolitik bringen soll. Revision würde höhere Spielsucht- und Missbrauchsgefahr sowie unverhältnismässigen Vollzugaufwand bringen.	-
VS	Rejet (argumentation standard).	
ZG	Ablehnung, da Revision Kehrtwende in der bisherigen Glücksspielpolitik bringen würde. Anstieg Spielsucht und Missbrauchsgefahr mit allen negativen Folgen sowie unverhältnismässige Ausweitung des polizeilichen Kontrollaufwandes befürchtet.	-
ZH	Ablehnung, da bisherige klare Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten in Gefahr. Eine allfällige neue Grenzziehung müsste das Parlament und nicht der Verordnungsgeber vornehmen. Sie stünde zudem im Gegensatz zu den bisherigen Entscheiden in den Eidg. Räten. Schwierig-	-

	keiten bei der Zulassung von neuen Automaten für ESBK. Motivation für Revision nicht ausreichend, da nur kommerziell begründet. Widerspruch zur bisherigen Politik des EJPD, jegliches Glücksspiel ausserhalb von Spielbanken in öffentlichen Lokalen zu verhindern, was namentlich auch für Tactilo-/Touchlotgeräte gilt.	
CRLJ	Rejet (~argumentation standard).	-

5.2. Seite Geldspiel-Anbieter (in alphabetischer Reihenfolge)

Organisation	Stellungnahme	Σ
Brun Automaten	Grundsätzlich Zustimmung, verbunden mit Änderungsvorschlägen (u.a. Ausschluss von Warenspielautomaten aus dem Geltungsbereich der GSV).	+
Fay Automaten	Grundsätzlich Zustimmung. Kritisiert wird jedoch der Wortlaut der Änderungsvorlage. Zusätzlich werden zahlreiche neue Formulierungen sowie ein neues gesetzgeberisches Konzept (z.B. für das sog. kleine Glücksspiel (wie in D und A) vorgeschlagen.	+
GastroSuisse	Zustimmung, da wirtschaftliche Auswirkungen der aktuellen Zulassungspraxis von Geschicklichkeitsspielautomaten für Gastgewerbe wg. fehlender Rentabilität dramatisch. Beantragt noch weitergehende Änderungen (höherer Zufallsanteil, Zulassung vorgegebener Auszahlungsquoten).	+
Interkantonale Landeslotterie (SWISSLOS)	Ablehnung. Standardargumentation. Die Gefahr der Rückkehr zu den früheren, vom Gesetzgeber klar nicht mehr gewollten Zuständen droht. Der damalige Wille des Gesetzgebers darf nicht umgangen werden, indem die Debatte über Spielautomaten wieder eröffnet wird.	-
Loterie Romande	Rejet. Argumentation standard. Risque d'un retour à une situation dont le législateur ne veut clairement plus. La volonté du législateur ne doit pas être contournée et le débat sur les machines à sous ne doit pas être à nouveau ouvert.	-
Schweizer Casino Verband	Ablehnung, da Gefahr der Verwischung der bisherigen klaren Grenzziehung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten. Die Zulassung von unechten Geschicklichkeitsspielautomaten würde bisherige Geldspielpolitik des Bundes unterwandern und die Ziele des SBG gefährden. Gefahren für den Sozial- und Jugendschutz. Gefahr des Ausweichens von Spielern mit Spielsperre in Spielbanken auf unechte Geschicklichkeitsspielautomaten. Gefahr, dass soziale Folgekosten höher sind als volkswirtschaftlicher Nutzen der Automaten. Im Falle einer Revision Forderung nach Massnahmen zum Sozial- und Jugendschutz (rechtl. Gleichbehandlung mit Spielbanken).	-
Schweizerischer Gewerbeverband	Zustimmung. Im übrigen Unterstützung der Stellungnahme von Swissplay und Ausdehnung der zufallsgeprägten Spielphasen bis >50% Spieldauer.	+
SWISSPLAY	Zustimmung, mit Ergänzungsvorschlägen: namentlich Zulassung von vorbestimmten Auszahlungsquoten in zufallsgeprägten Spielphasen.	+
Weder Consulting	Zustimmung. Der aktuelle Wortlaut von Art. 1 GSV sei nicht	+

GmbH	vom SBG abgedeckt; die Revision würde wieder Gesetzeskonformität herstellen. Zusätzlich werden mehrere Vorschläge für verbesserte Formulierungen eingebracht.	
------	---	--

5.3. Seite Geldspiel- Nachfrager (in alphabetischer Reihenfolge)

Organisation	Stellungnahme	Σ
Berner Gesundheit	Ablehnung. Zulassung von mehr zufallsbestimmten Spielelementen bringt Zunahme des Suchtpotentials und unterminiert Anstrengungen zur Prävention von Glücksspielen.	-
Centre du jeu excessif CHUV	Pas de prise de position sur les aspects juridiques. Le centre ne dispose pas de données scientifiques sur le danger de dépendance au jeu que présentent les jeux dits d'adresse par rapport aux jeux de hasard. Le centre recommande, avant toute modification, de procéder à une évaluation globale des conséquences de la loi. D'une manière générale, tous les jeux pouvant procurer un gain monétaire peuvent avoir des conséquences dommageables pour la santé, indépendamment du fait que le gain soit dû au hasard ou à l'adresse.	0
FRC, Fédération romande des consommateurs	A renoncé à prendre position.	0
HSA, Fachhochschule Zentral-schweiz, Prof. Häfeli	Ablehnung. Der Revisionsentwurf würde zu einer Verwässerung der Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten führen bzw. letztlich zur Unmöglichkeit, eine solche vorzunehmen, und würde die bisherige sozialverantwortliche Glücksspielpolitik der Schweiz in Frage stellen. Automaten gemäss revidierter Fassung von Art. 1 GSV würden bei den Spielern die Illusion induzieren, mehr Einfluss nehmen zu können, doch der 40%-Zufallsanteil würde die vermeintliche Einflussnahme in den Geschicklichkeitsphasen „sabotieren“. Die so entstehenden vielen „Fast“gewinne (= Verluste in der Realität) würden die Spieler länger am Gerät halten, was auf die Dauer die Gefahr des Kontrollverlusts erhöhe.	-
SKS, Stiftung für Konsumentenschutz	Ablehnung. Revision würde zu Verwässerung der Geschicklichkeitsspielautomatendefinition führen und steht im Widerspruch zum Präventionsgedanken des SBG. Die Revision würde zu höheren Geldverlusten der Spieler führen und den bisherigen Schutz der Jugend sowie der gefährdeten Spieler schwächen.	-